

Einreicher: Der Landrat

Datum: 17.05.2018

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 11/2018

Gegenstand der Vorlage

Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Gotha

- 001 Die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha wird beschlossen.
- 002 Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gießmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreisausschuss
Kreistag Gotha

04.06.2018
06.06.2018

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Rahmen einer Satzungsprüfung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt wurde festgestellt, dass in der Entschädigungsregelung im § 9 Absatz 7 die Sätze 2 und 3 rechtswidrig sind. Die aufgeführte Regelung entspricht nicht der aktuellen Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO). Nach § 2 Absatz 3 ThürEntschVO kann den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden, den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages neben der im Rahmen des § 1 ThürEntschVO zu zahlenden Entschädigung für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld bis zu der in § 1 Absatz 3 ThürEntschVO bestimmten Höhe (bei mehr als 50.000 Einwohnern 36 Euro je Sitzung) gezahlt werden.

Somit kommt nur eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes pro geleitete Sitzung in Betracht.

B. Lösung

Die Änderung der Hauptsatzung ist nunmehr in Form einer Änderungssatzung zur Hauptsatzung durch die Mehrheit der Mitglieder des Kreistages zu beschließen und nach Eingangsbestätigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes im Amtsblatt des Landkreises Gotha bekannt zu machen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

E. Zuständigkeit

Entsprechend § 99 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist der Kreistag zuständig.

Anlage: